

RS Vwgh 1991/10/29 91/11/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §65 Abs2;

KFG 1967 §69 Abs1 litb;

Rechtssatz

Die Annahme der Notwendigkeit von Nachuntersuchungen ist nicht nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit einer relevanten Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Betreffenden auf Grund gesicherter medizinischer Kenntnisse feststeht, sondern auch dann, wenn diesbezüglich noch kein durch Erfahrungen gesicherter medizinischer Wissensstand vorliegt

(Hinweis E 7.11.1989, 89/11/0117).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110048.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at